

1. Geltung, Allgemeines, gesetzliche Regelungen

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge, die Helmuth Bär GmbH & Co. KG mit seinen Kunden/Auftraggebern über die von der Helmuth Bär GmbH & Co. KG angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle folgenden Verträge mit demselben Kunden/Vertragspartner, ohne dass die Geltung dieser AGB in jedem Einzelfall erneut vereinbart werden muss.

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Einzelverträgen und sämtliche Verträge, die in laufender Geschäftsbeziehung in Bezug auf Lieferung und Leistung, sowie vereinbarte Verkäufe von Schüttgütern, RC-Material, Mutterboden und Frachten. Gleichzeitig sind die Bedingungen gültig für alle Dienstleistungen im Bereich Containerdienst (Entsorgungsdienstleistung) und Fahrzeugwaagebetrieb (im Folgenden „Ware und Leistungen“) geschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten uns gegenüber nicht.

Maßgeblich für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber im Bereich Containerdienst /Abfallentsorgung ist das jeweils gültige Abfallrecht, d. h. u. a. das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KRWG) und die entsprechenden Verordnungen. Sofern nicht der Auftraggeber selbst, sondern ein Dritter Erzeuger oder Besitzer der Abfälle bzw. gesetzlich zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet (Abfallbesitzer) ist, hat der Auftraggeber für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zu sorgen. Dies betrifft u. a. die Pflichten im Rahmen der Abfalldeklaration, die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie die sonstigen Nebenpflichten bezogen auf die konkreten Abfälle und Leistungen. Der Auftraggeber haftet in diesen Fällen dem Auftragnehmer gegenüber so, als sei er selbst der Abfallbesitzer.

- 1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie *kursiv* gedruckt.

2. Angebot

An unsere mündlichen und schriftlichen Angebote halten wir uns für die Dauer von 5 Werktagen gebunden.

3. Lieferung und Abnahme, Auftragsabwicklung

- 3.1 Die Auslieferung erfolgt durch Anlieferung von unseren LKW an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 3.2 Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen- und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.
- 3.3 Vorbestellte Lieferungen sind bis spätestens 15 Uhr am Vortag der Anlieferung zu stornieren. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, behält sich die Helmuth Bär GmbH & Co. KG vor, die entfallenen Aufträge zeitlich über den jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus werden unverhältnismäßig lange Warte- und Entladezeiten (über 15 Minuten), dem Kunden als von ihm verursachte Mehrkosten in Rechnung gestellt, wenn der Kunde Entladeverzögerungen mindestens fahrlässig zu vertreten hat.
- 3.4 Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss unser Fahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhr Weg voraus. Der Käufer bestätigt, dass er sich vor seiner Bestellung darüber informiert hat, dass der Lieferort selbst und der Anfuhr Weg ausreichend befestigt und auch mit schweren Lastwagen unbehindert befahren werden kann. Macht der Käufer insoweit falsche oder unvollständige Angaben, haftet er dem Verkäufer für alle daraus entstehenden Schäden aufgrund einer mindestens fahrlässigen falschen oder unrichtigen Angabe.
- 3.5 *Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Durchführung des Auftrags alle zur Durchführung die vollständigen Angaben über die entsorgenden Abfälle zu machen und die erforderlichen Nachweise gemäß der jeweils gültigen Fassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der darauf basierenden Nachweisverordnung zu übergeben. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, behördliche oder zivilrechtliche Genehmigungen, die für die Auftrages erforderlichen Informationen zu geben. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, Benutzung der Zufahrten und/oder Aufstellplätze oder aus*

sonstigen Gründen zur Leistungserfüllung erforderlich sind, rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen und beizubringen. Der Kunde hat während der Vertragsbeziehung vor Ort zu sein bzw. eine Person vor Ort zu bevollmächtigen, die berechtigt ist, erforderliche Dokumente wie Liefer- und Wiegescheine, Begleitpapiere etc. zu übergeben, entgegenzunehmen und zu unterzeichnen. Verstößt der Kunde gegen seine Verpflichtung, bei Anlieferung persönlich vor Ort zu sein und hat er auch keine andere Person bevollmächtigt, gelten die von der Helmuth Bär GmbH & Co. KG erstellten Dokumente auch ohne Unterzeichnung durch den Kunden als anerkannt.

4. Pflichten des Auftraggebers bei Beladung

Container dürfen nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Die Beladung ist ausschließlich mit den vereinbarten Abfallarten unter Berücksichtigung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Andere als die vertraglich vereinbarten Abfallarten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers eingefüllt werden.

5. Weitere Pflichten des Auftraggebers, Verkehrssicherungspflicht, Haftung des Auftraggebers für und/oder der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Behältnisse

- 5.1 Der Auftraggeber ist für die erforderliche Sicherung von Containern (Beleuchtung, Absperrung). verantwortlich. Die Verkehrssicherungspflicht für die zur Verfügung gestellten Container obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtung geltend gemacht werden. Der Auftraggeber versichert die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Container gegen Feuer, Sachbeschädigung, Einbruch und Diebstahl und tritt seine Ansprüche gegen die Versicherung sicherungshalber an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist untersagt. Ein Standortwechsel des Vertragsgegenstandes ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.
- 5.2 Dem Auftraggeber ist es insbesondere verboten, die ihm vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Containern selbst zu transportieren und/oder durch Dritte transportieren zu lassen.
- 5.3 Bis zur Abholung durch den Auftragnehmer trägt der Auftraggeber das alleinige Risiko und die Gefahr für die in den Containern gelangten Abfälle einschließlich deren Entsorgung und der damit verbundenen Kosten. Ihm obliegen die Überwachungs-, Kontroll- und Sicherungspflichten vom Aufstellen des Containers bis zu dessen Abholung. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Benutzung Container für deren Beschädigung und das Abhandenkommen sowie deren Untergang während der Dauer der Überlassung zum Neuwert.

Der Auftraggeber ist allein und ausschließlich zu sicherheitsrelevanten Unterweisungen jeglicher Art gegenüber den Nutzern der ihm seitens des Auftragnehmers zur Verfügung gestellten Behältnisse verantwortlich.

Die vom Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung. Der Auftraggeber ist insbesondere auch für die richtige Deklaration der Abfälle verantwortlich und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer zur Vertretung gegenüber Behörden oder privaten Dritten bevollmächtigt ist. Für absichtliche oder unabsichtliche Fehl Befüllungen sowie für an den aufgestellten Behälter angebrachte Gegenstände des Kunden oder eines Dritten haftet die Helmuth Bär GmbH & Co. KG ebenfalls nicht.

6. Entsorgung, Haftung des Auftraggebers für falsche Deklaration, Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers, Haftung des Auftraggebers für Folgeschäden in Abfallentsorgungs- und/oder Sortieranlagen

Die Auswahl der anzufahrenden Entsorgungsstelle (Deponie, Zwischenlager, Sortieranlage o.ä.) obliegt dem Auftragnehmer. Alle Anlieferungen werden durch die Entsorgungsanlagen auf korrekte Deklaration überprüft. Im Falle einer fehlerhaften oder abweichenden Deklaration gilt die Abfalldeklaration der Entsorgungsanlage. Der Auftraggeber haftet für alle Nachteile, die dem Auftragnehmer infolge mindestens fahrlässig falscher Deklaration entstehen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, notwendige Feststellungen durch einen Sachverständigen treffen zu lassen und die Annahme von Wert- und Abfallstoffen, die in ihrer Beschaffenheit von der Deklaration abweichen, zu verweigern oder diese Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber zu berechnen.

Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer und/oder Dritten für alle Sach- und/oder immateriellen Schäden, die in und/oder an Abfallentsorgungsanlagen und/oder Sortieranlagen und/oder Personen durch nicht oder falsch deklariertes Transport- und/oder Abfallgut - mittelbar oder unmittelbar - entstehen, wie z.B. durch Selbstentzündung, Kontamination anderer Materialien.

7. Haftung für Schäden

- 7.1 Für Schäden an Containern und die Gefahr des Verlustes, die in der Zeit zwischen Bereitstellung und Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber, es sei denn, die Schäden beruhen auf normalem Verschleiß. Der Nachweis ordnungsgemäßer Rückgabe obliegt dem Auftraggeber. Für Schäden am Fahrzeug bzw. an den Containern infolge ungeeigneter Zufahrten und/oder Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.
- 7.2 Für Schäden an Zufahrtswegen und/oder am Aufstellplatz haftet der Auftragnehmer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In jedem Fall haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt, insbesondere falls die Erbringung der Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, Transportstörungen durch Straßenblockaden, Verkehrsstörungen, extreme Witterungsverhältnisse, unverschuldete Betriebsstörungen oder nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen) wesentlich erschwert, verzögert oder unmöglich wird.

8. Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Daten über seine Person und maßgebliche Daten über das Vertragsverhältnis gespeichert, geändert und/oder gelöscht werden. Erforderlichenfalls können die Daten soweit nicht offenkundig die Interessen des Auftraggebers verletzt werden, an Dritte zur ordnungsgemäßen Bearbeitung übermittelt werden (Hinweis gemäß § Bundesdatenschutzgesetz).

Eine Dokumentation der Abfälle und deren Zusammensetzung mit Kameras ist dem Auftragnehmer und/oder von ihm beauftragten temporär für betriebsinterne Zwecke ausdrücklich gestattet.

9. Gefahrübergang

- 9.1 *Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes.*
- 9.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im jeweiligen Produktionswerk zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

10. Mängelansprüche

- 10.1 *Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder die nach Ziff. 3.3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Material/Zusatzstoffe anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.*
- 10.2 *Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.*

- 10.3 *Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.*
- 10.4 *Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 11.*

11. Schadenersatzansprüche

- 11.1 *Schadenersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.*

12. Sicherungsrechte

- 12.1 *Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.*
- 12.2 *Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen fort.*
- 12.3 *Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.*
- 12.4 *Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen diese Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.*
- 12.5 *Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.*
- 12.6 *Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.*
- 12.7 *Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.*

- 12.8 *Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.*
- 12.9 *Der „Wert unserer Ware und Leistung“ entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.*
- 12.10 *Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 10 % übersteigt.*

13. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 13.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht, Maut und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10%, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 13.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.
- 13.3 *Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.*
- 13.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
- 13.5 *Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.*
- 13.6 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird.
- 13.7 Überschreitet der Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Mietzeit, ist der Auftragnehmer berechtigt, für jeden Kalendertag über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe einen Betrag in Höhe der jeweils geltenden Mietstaffel zu berechnen. Transport- und Entsorgungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Verunreinigtes gemischtes Material, welches für die fachgerechte Entsorgung eine Aussortierung der Störstoffe bedarf, wird an den Abfallerzeuger bzw. Auftraggeber in Höhe des üblichen Stundensatzes in Rechnung gestellt. Ebenso die daraus zusätzlich entstehenden Entsorgungskosten der Störstoffe/Abfälle. Der Auftraggeber trägt ferner jene Reinigungs- und Reparaturkosten, die aufgrund zweckentfremdeter Nutzung der Container entstehen. Alle vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Zusätzlich ist hierauf die gesetzliche Mehrwertsteuer der jeweils geltenden Höhe zu bezahlen.
- 13.8 Bei Erstkundenkontakt wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des Auftragswertes in bar oder ersatzweise per Überweisung, Zahlungseingang ist spätestens zum Stell-Tag fällig (Abschlagsrechnung) und wird bei der Endabrechnung in Abzug gebracht.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung das jeweilige Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verwaltung in Stockstadt.
- 14.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist Aschaffenburg.